

Vereinsatzung



**Turn- u. Sportgemeinschaft
v. 1863 Uslar e.V.**

Neufassung

1973

Änderungen

1975 / 1978 / 1995 / 1999 / 2013 / 2022

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Die Turn- und Sportgemeinschaft von 1863 Uslar ist ein eingetragener Verein und führt die Bezeichnung "Turn- und Sportgemeinschaft von 1863 Uslar e.V."

Sie hat ihren Sitz in Uslar und ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen und der zuständigen Landesfachverbände.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte "Zwecke" der jeweils gültigen Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt die Ziele körperlicher Ertüchtigung durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Sinne des Amateursportes und der Olympischen Idee.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Auszahlung eines Vermögensanteiles am Vereinsvermögen.

Die Mitglieder des Vereins nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwandsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig.

Ein Mitglied kann vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) bei Schädigung des Ansehens des Vereins
- b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Das betroffene Mitglied hat das Recht der Beschwerde gegen den Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 3 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.

Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.

Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.

Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE89ZZZ00000594820 und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich zum 1. Januar, halbjährlich zum 1. Januar, und 1. Juli, vierteljährlich zum 1. Januar, 1 April, 1. Juli und zum 1. Oktober ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.

Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und am 1. Oktober eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird dann mit 10 % Zinsen p. a. auf die Beitragsforderung des Verzuges verzinst. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/ der Gebühren/ der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu € 50,00 je Einzelfall verhängen.

Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/ oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

§ 4 Stimmrecht und Wählbarkeit

Bei Mitglieder- und Jahreshauptversammlungen sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr stimmberechtigt und ab 18. Lebensjahr wählbar. Die Rechte und Pflichten der Jugendlichen regelt die Jugendordnung.

Bei Vorlage einer schriftlichen Einverständniserklärung können auch nicht persönlich anwesende Mitglieder gewählt werden.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. a) Die Mitgliederversammlung
- b) Die Jugendversammlung
2. Der Mitarbeiterkreis (erweiterter Vorstand)
3. Der Gesamtvorstand (engerer Vorstand)
4. Der geschäftsführende Vorstand

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Einladungen hierzu müssen mindestens 14 Tage vorher durch die Lokalpresse **HNA und Veröffentlichung im Aushangkasten der TSG-Turnhalle sowie im Aushangkasten Kurze Straße** durch den Vorsitzenden erfolgen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

In jedem Jahr hat mindestens eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung stattzufinden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der engere Vorstand beschließt oder
- b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 6 Protokollierung

Über die Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu führen, während bei Vorstandssitzungen Entscheidungen und Beschlüsse schriftlich festzuhalten sind.

§ 7 Wahlen

Während der Jahreshauptversammlung sind zu wählen:

Der Gesamtvorstand (engerer Vorstand)

Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden im Wechsel für jeweils zwei Jahre gewählt.

A **Anfangs für
2 Jahre**

Vorsitzender
Geschäftsführer
Kassenwart
Obersportwart
Jugendwart/in

B **Anfangs für
1 Jahr**

stellv. Vorsitzender
stellv. Geschäftsführer
Schriftwart
Pressewart

Für die Übergangszeit im ersten Jahr, beginnend 1997, werden die Mitglieder unter Punkt **B** für 1 Jahr gewählt.

„Die Amtszeit beträgt dann jeweils zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.“

Jedes Jahr neu zu wählen sind:

- a) Ein Fahnenträger/in
- b) Drei Kassenprüfer/Innen
- c) Drei Beisitzer/innen

§ 8 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch mindestens zwei Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Jahreshauptversammlung einen Bericht. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragt ein Kassenprüfer die getrennte Entlastung des Kassenwartes und des Gesamtvorstandes.

§ 9 Anträge

Anträge können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden.

Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§10 Mitarbeiterkreis (erweiterter Vorstand)

Zum Mitarbeiterkreis gehören:

- a) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes (engerer Vorstand)
- b) Die Fachwarte/innen
- c) Die Übungsleiter/innen
- d) Die Betreuer/innen, Schiedsrichter/innen u. Kampfrichter/innen
- e) Vertreter in Fachgremien des Sports auf überregionaler Ebene
- f) Die Kassenprüfer/innen
- g) Der/die Fahnenträger/in
- h) Der Hausausschuss
- i) Der/die Hallen- u. Platzwart/in
- j) Der/die Gerätewart/in

§ 11 Vorstand

Der Vorstand arbeitet

- a) als geschäftsführender Vorstand:

bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Geschäftsführer, dem stellvertretenden Geschäftsführer, dem Schriftführer, und dem Obersportwart.

- b) als Gesamtvorstand (engerer Vorstand):

bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie der/m Jugendwart/in, Pressewart/in, drei Beisitzern/innen, drei Kassenprüfer/innen, und der Fahnenträger/in, der Jugendvertretung

- c) Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden in Abständen, wie unter § 7 Wahlen formuliert, gewählt.

Der Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Geschäftsführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Als rechtsverbindlich genügen zwei Unterschriften dieser drei Vorstandsmitglieder.

Die Jugendvertretung wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins (14 - 25 Jahre) gewählt. Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung der Einberufungsvorschriften der Satzung.

Der Vorstand leitet den Verein. Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geführt. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Die Aufgaben des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung.

§ 12 Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu einberufenen Versammlung mit drei Viertel Mehrheit aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden.

Die Versammlung bestimmt mit vier Fünftel Mehrheit über die Verwendung des gesamten Vereinsvermögens.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Turn- und Sportgemeinschaft von 1863 Uslar e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Uslar, die es ausschließlich für Zwecke im Rahmen der Förderung des freien Sports zu verwenden hat.

§ 13 Schlussabstimmung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 16. Juni 1973 genehmigt und tritt nach Eintragung ins Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.

Eine Satzungsänderung wurde von der Jahreshauptversammlung am 21. November 1975 (§ 1 Abs. 3 u. § 8) und am 24. November 1978 (§ 1 Abs. 3 u. § 12 Abs. 2) beschlossen.

Eine weitere Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung am 18. August 1995 wie folgt

- § 2 Abs. 5 Punkt -c-
- § 4 Neuer Absatz Punkt 4/2
- § 5 Abs. 2
- § 5 Abs. 3
- § 11 Abs. 1 Punkt -a-
- § 11 Abs. 1 Punkt -b-
- § 11 Neuer Punkt -c-
- § 11 letzter Absatz)

beschlossen und beim zuständigen Amtsgericht ins Vereinsregister eingetragen.

Eine weitere Satzungsänderung wurde von der Jahreshauptversammlung am 05. März 1999 wie folgt

- § 12 Abs. 3

beschlossen und tritt nach Eintragung ins Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.

Eine weitere Satzungsänderung wurde von der Jahreshauptversammlung am 29. November 2013 wie folgt

- § 3 komplett ersetzt.
- § 5 3. Zusatz in Klammern (engerer Vorstand).
- § 7 Satzänderung: Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden im Wechsel für jeweils zwei Jahre gewählt.
- § 7 Unter Punkt B entfällt der Jugendwart.
- § 7 Satzänderung: Für die Übergangszeit im ersten Jahr (beginnend 1997) werden die Mitglieder unter Punkt **B** für 1 Jahr gewählt.
- § 7 Neuer Satz: Jedes Jahr neu zu wählen sind
 - a) Fahnenträger/in, b) Drei Kassenprüfer/innen c) Drei Beisitzer/innen
- § 8 Erster Absatz: Versammlungsleiter entfällt, neu ist (ein Kassenprüfer).
- § 11 Der Vorstand arbeitet: b) 3. Satz: Sportlehrer entfällt, Jugendwart entfällt, neu ist (Jugendwart/in, drei Kassenprüfer/innen, und der/die Fahnenträger/in).
- § 11 Der Vorstand arbeitet: c) Wurde neu formuliert. (Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden, in Abständen, wie unter § 7 Wahlen formuliert gewählt).

beschlossen und tritt nach Eintragung ins Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.

Eine weitere Satzungsänderung wurde von der Jahreshauptversammlung am 16. Juli 2022 wie folgt

§ 1 Neuer Absatz:

Die Mitglieder des Vereins nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwandsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

§ 5 Absatz 3 neue Formulierung:

Einladungen hierzu müssen mindestens 14 Tage vorher durch die Lokalpresse **HNA und Veröffentlichung im Aushangkasten der TSG-Turnhalle sowie im Aushangkasten Kurze Straße** durch den Vorsitzenden erfolgen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

§ 7 Neuer Satz:

Die Amtszeit beträgt dann jeweils zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf Ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.

beschlossen und tritt nach Eintragung ins Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.